

Zeitlicher Abriss über die Entwicklung des Kinderschutzes seit 1973

1973

Das „Schutzalter“ wird eingeführt und auf 14 Jahre festgesetzt. Als Schutzalter bezeichnet man das Alter, von dem ab eine Person juristisch als einwilligungsfähig bezüglich sexueller Handlungen angesehen wird. Sexuelle Handlungen mit Personen unterhalb des Schutzalters werden dem Grundsatz nach strafrechtlich verfolgt. Personen, die das Schutzalter überschritten haben, werden als sexualmündig bezeichnet. Das Schutzalter verbesserte den Schutz von Kindern vor Sexueller (!) Gewalt. Sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen (bis 18 Jahre) und Erwachsenen können strafrechtlich verfolgt werden, wenn der Erwachsene über 21 Jahre ist.

1986

Der Bundesgerichtshof stellt in einem Urteil fest, dass eine „wohlverdiente Tracht Prügel“ zum Zwecke der Kindererziehung „ausdrücklich zu billigen“ ist.

1998

„Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig“ beschließt der Bundestag. Unter „Misshandlung“ fällt hierbei nicht die elterliche Züchtigung zum Zwecke der Erziehung (physische Erziehungsmaßnahmen).

2000

Körperliche Züchtigungen werden ersatzlos durch die Verschärfung des § 1631 BGB abgeschafft. Kinder haben das ausdrückliche „Recht auf gewaltfreie Erziehung“: „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

2005

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsteht. Jugendämter müssen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nachgehen. Träger der Jugendhilfe müssen das Jugendamt bei entsprechenden Hinweisen informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls durch die eigene Familie. Dies ist eine Kehrtwende im Kinderschutz im Vergleich zum 20. Jhr.

2008

Das Sexualstrafrecht wird reformiert. Wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB wird derjenige bestraft, der sexuelle Handlungen mit Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren vornimmt, wenn ihm dieser zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung überlassen wurde – unabhängig vom Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses. Außerdem werden sexuelle Handlungen mit Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren bestraft, wenn dem Täter der Jugendliche zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist und (!) das damit verbundene Abhängigkeitsverhältnis missbraucht wurde.

2010

Tätigkeitsausschluss: Neu eingestellte Hauptamtliche in der Jugendhilfe/Jugendarbeit müssen ein erweitertes Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält u. a. ergänzend zum „normalen“ Führungszeugnis sämtliche Verurteilungen wegen Sexualstraftaten. Bei Eintragungen dürfen die Hauptamtlichen nicht tätig werden.

2012

Das Bundeskinderschutzgesetz tritt in Kraft. Auch Ehrenamtliche müssen nun u. U. das Erweiterte Führungszeugnis beibringen. Das Jugendamt erhält eine Beratungspflicht gegenüber Kindern, Jugendlichen und den Trägern der Jugendhilfe, wobei die Personensorgeberechtigten nicht in jedem Beratungsfall verständigt werden müssen (Neuerung).